

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## für das Bergische Krematorium in Wuppertal

### I. Geltungsbereich

- Die Leistungen und Angebote der Bergisches Krematorium GmbH & Co. KG Wuppertal (nachfolgend „Anbieter“ genannt) erfolgt ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit den Vertragspartnern (nachfolgend „Besteller“ genannt), selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- Die Betriebsordnung des Anbieters in seiner geltenden Fassung wird vom Besteller anerkannt und wird Bestandteil dieses und aller künftigen Verträge.
- Entgegenstehende oder von diesen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt der Anbieter nicht an, es sei denn, der Anbieter hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- Weitere Regelungen zwischen den Parteien bedürfen der Schriftform.
- Im Übrigen beanspruchen die vertraglichen Regelungen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bestattungsgesetzes, Geltung.

### II. Vertragsschluss

- Der Vertrag kommt durch Erteilung des schriftlichen Auftrages des Bestellers und der übereinstimmenden schriftlichen Annahme des Auftrages durch den Anbieter zustande.
- Vertragspartner des Anbieters ist ausschließlich das mit der Bestattung beauftragte Beerdigungsinstitut.

### III. Vertragspflichten

Die Parteien treffen folgende Vertrags- bzw. Mitwirkungspflichten:

#### 1. Leistungspflichten des Anbieters

Der Anbieter ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, vor allem des Bestattungsgesetzes, zur Leistung berechtigt und verpflichtet. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Betriebsordnung des Anbieters besteht keine Leistungspflicht des Anbieters.

Der Anbieter verpflichtet sich, die in der Betriebsordnung des Anbieters festgesetzten Leistungen zu erfüllen. Insbesondere hat er folgende Leistungen zu erfüllen:

- Der Anbieter verpflichtet sich zur Einäscherung von verstorbenen Personen ohne Rücksicht auf Abstammung, Religion und Bekenntnis, gleichgültig ob sie vor ihrem Ableben Bürger der Stadt Wuppertal waren oder nicht.
- Der Anbieter äschert die Verstorbenen mit den Särgen, in denen sie eingeliefert werden, ein.
- Der Anbieter fügt dem Sarg der Verbrennung unter gleichzeitiger Beigabe eines mit der jeweiligen Einäscherungsnummer und dem Namen der Einäscherungsanlage versehenen Schamottsteines zu. Die Nummer des Schamottsteines stimmt mit der fortlaufenden Einäscherungsnummer im Einäscherungsbuch überein.
- Der Anbieter entnimmt nach der Einäscherung die Asche aus dem Einäscherungssofen und füllt diese nach Abkühlung und Befreiung von Metallteilen und Fremdkörpern mit dem Schamottstein in ein fest zu verschließendes Behältnis (AschenkapSEL).
- Die AschenkapSEL wird mit folgenden Angaben versehen:
  - Name der Einäscherungsanlage
  - Einäscherungsnummer, die mit der Nummer auf dem Schamottstein und der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis übereinstimmt
  - Vor- und Familienname des/der Verstorbenen
  - Geburtsdatum des/der Verstorbenen
  - Sterbedatum des/der Verstorbenen
  - Datum der Einäscherung
- Der Anbieter führt ein Einäscherungsbuch.
- Bis zum Versand bzw. zur Aushändigung der AschenkapSEL bewahrt der Anbieter diese unter Verschluss auf.
- Soweit nichts anderes bestimmt ist und nach dem Bestattungsgesetz erlaubt ist, wird die Asche dem Besteller in einer AschenkapSEL übergeben.
- Beim Versand oder bei der Aushändigung der AschenkapSEL wird dem Besteller eine Einäscherungsbestätigung mit den unter Nummer III./1./.(5) aufgeführten Angaben durch den Anbieter ausgehändigt.
- Der Anbieter ist und kann nicht verpflichtet werden, einzelne Körperteile oder auch Organe aus Krankenhäusern einzusichern.
- Die Verbrennung anderer Gegenstände ist verboten. Es darf jeweils nur ein(e) Verstorbene(r) eingäschert werden. Ausnahme gilt für totgeborene Kinder oder während der Geburt verstorbene Kinder und ihre bei der Niederkunft verstorbene Mutter.
- Der Anbieter entscheidet über den Zeitpunkt der Einäscherung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bestattungsgesetzes.

#### 2. Pflichten des Bestellers

- Die Übergabe von Verstorbenen muss während der Öffnungszeiten des Krematoriums erfolgen.
- Der Besteller ist verpflichtet, Verstorbene, die zur Feuerbestattung oder auch zur Aufbewahrung eingeliefert werden, durch eine Sterbeurkunde oder eine Kopie des öffentlichen Teils der Todesbescheinigung zu identifizieren. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Annahme des/der Verstorbenen abgelehnt werden.
- Der Besteller ist verpflichtet, eine zu Lebzeiten des Verstorbenen von diesem abgegebene Willenserklärung bezüglich der Einäscherung vorzulegen. Liegt eine solche nicht vor, wird die Entscheidung über die Bestattungsart gem. § 12 II Bestattungsgesetz getroffen.
- Der Besteller hat bei der Übergabe des/der Verstorbenen folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Schriftlicher Einäscherungsauftrag
  - Eine zu Lebzeiten der verstorbenen Person abgegebene Willenserklärung über die Feuerbestattung oder die Entscheidung über die Bestattungsart entsprechend dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen § 12 Abs. 2
  - Sterbeurkunde oder Bescheinigung des Standesamtes sowie Eintragung des Sterbefalles oder Genehmigung nach § 39 Personenstandsgesetz
  - Bescheinigung der weiteren ärztlichen Leichenschau gemäß Bestattungsgesetz NRW § 15 Abs. 1 oder Kopie des öffentlichen Teils der ärztlichen Todesbescheinigung und dem vertraulichen Teil der ärztlichen Todesbescheinigung oder die Genehmigung gemäß § 159 Abs. 2 StPO, wenn § 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW Anwendung findet.
- Der Besteller ist verpflichtet, jeden Verstorbenen in einem Sarg einzuliefern. Die Anlieferung auf einer Bahre, Trage oder sonstigen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- Der Besteller verpflichtet sich, die Verstorbenen ohne Wertgegenstände einzuliefern. Des weiteren hat er dafür Sorge zu tragen, dass Katheter, Eyecaps und sonstige kunststoffhaltige Materialien entfernt worden sind.
- Der Besteller trägt dafür Sorge, dass Herzschrittmacher und sonstige medizinische Geräte vor der Einlieferung des Verstorbenen entfernt worden sind.
- Der Besteller trägt dafür Sorge, dass der Sarg folgende Eigenschaften aufweist:

- Jeder Sarg muss am Fußende des Sarges deutlich mit dem Namensschild des Bestattungsunternehmens, welches dauerhaft am Sarg befestigt ist, gekennzeichnet sein. Das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens den Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und das Sterbedatum des/der Verstorbenen tragen.
  - Särge von Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
  - Jeder Sarg darf nur mit einem/einer Verstorbenen belegt sein. Totgeborene Kinder oder während der Geburt verstorbene Kinder und ihre bei der Niederkunft verstorbenen Mütter dürfen zusammen eingäschert werden.
  - Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, sind von Erdresten restlos zu reinigen; für die Verbrennung ist ein neuer Sarg zu verwenden, da der erdbestattete Sarg aufgrund seiner Beschaffenheit und nach der Lagerung im Erdreich für die Verbrennung im Interesse der Emissionen nicht mehr geeignet ist.
  - Särge dürfen das Höchstmaß von 2,20 m Länge, 0,80 m Bodenbreite, 0,86 m Deckelbreite, 0,75 m Höhe mit Füßen und 0,68 m Höhe mit Füßen bei senkrechten Seitenwänden nicht überschreiten. Särge mit Verstorbenen dürfen insgesamt nicht mehr als 350 kg wiegen.
  - Särge müssen Füße haben, die mindestens 4 cm hoch sind.
  - Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes darf 15 % nicht übersteigen.
  - Särge und Sargausstattungen dürfen nur aus Materialien bestehen, die dem geltenden Bestattungsrecht und der VDI-Richtlinie 3891 entsprechen und bei der Einäscherung möglichst geringe Emissionen verursachen.
  - Särge müssen aus Vollholz hergestellt und frei von nicht verbrennbaren Materialien sein. Särge aus Spanplatten und anderen Materialien als Vollholz dürfen nicht eingeschert werden. Die Behandlung mit leicht entflammenden Lacken sowie anderen ausgasenden, feuergefährlichen oder umweltbeeinträchtigenden Materialien sind nicht zulässig.
  - Särge dürfen keine Glasfenster haben. Sie dürfen keine PVC-haltigen, PCP-haltigen, PVP-haltigen, nitrozellulosehaltigen oder formaldehydabspaltenden Lacke oder Zusätze enthalten. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel, Schwermetalle und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen.
  - Die Särge müssen genügend fest verarbeitet und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeiten ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage aus Werkstoffen Hobelspäne, Holzspäne, Zellstoffe, Papier (ausschließlich Zeitungen und Büchern), Viskose, Leinen, Schafwolle, Naturseide oder Baumwolle, mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeiten aufzufangen, muss eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10 cm hoch wannenförmig anlegt. Folien sollten aus PVA (Polyvinylalkohol) hergestellt sein.
  - Särge, Sargeinsätze und Sargauskleidungen aus Zink, Blei, sonstigen Metallen oder Kunststoff dürfen nicht eingeschert werden.
  - Für die Bekleidung des/der Verstorbenen gelten die gleichen Anforderungen wie für die Sargausstattung. Um eine möglichst emissionsfreie Verbrennung zu gewährleisten, sollte der/die Verstorbene nicht mit Normalkleidung (Anzug, Kleid, Hemd o. ä.) eingeschert werden. Der Verstorbene darf daher nicht mit Schuhen bekleidet sein. Er/sie sollte möglichst nur das Totenhemd tragen.
  - Desinfektionsmittel müssen frei von ParadiChlorbenzol (PCDB), halogenorganischen oder schwermetallhaltigen Stoffen sein.
  - Sargbeilagen dürfen nicht aus Glas, Kunststoff oder Metall bestehen. Sie müssen aus Naturprodukten gefertigt sein.
  - Bei der Einlieferung des Sarges kann der Anbieter vom Besteller eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen verlangen. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärung kann der Anbieter verlangen, dass der Besteller alle Zweifel durch ein auf seine Kosten erstelltes Gutachten ausräumen lässt. Bei Verstößen gegen die oben genannten Bestimmungen kann der Anbieter die Einäscherung verweigern.
- Der Besteller ist verpflichtet, den/die Verstorbene auf seine Kosten in einen anderen Sarg umzubetten, falls der zunächst gelieferte Sarg nicht den oben genannten unter Punkt III./2./.(8) festgelegten Bestimmungen entspricht. Der nicht vorschriftsgemäß gelieferte Sarg ist vom Besteller zurückzunehmen.
  - Der Besteller ist verpflichtet, nach der Einäscherung die Asche zu übernehmen und die Übernahme dem Anbieter schriftlich zu bestätigen.

### IV. Zeitpunkt der Leistung durch den Anbieter

- Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Anbieter.
- Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn dem Anbieter die erforderlichen Papiere gemäß Bestattungsgesetz NRW §§ 13 und 15 ausnahmslos vorliegen.

### V. Preise und Zahlung

- Es gelten die Preise des Anbieters, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- Preise gelten inklusive der zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden Umsatzsteuer.
- Rechnungen werden sofort nach Vertragsschluss erteilt.
- Sie sind sofort fällig und vor Erbringung der Leistung durch den Anbieter zu zahlen.

### VI. Haftung

#### 1. Haftung des Anbieters

- Die Haftung des Anbieters wegen vertraglicher oder deliktischer Pflichtverletzungen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Nach der Übergabe der Asche an den Besteller oder bei anderweitiger Übergabe an den nach dem Bestattungsgesetz Berechtigten, besteht für den Anbieter keine Transporthaftung.
- Der Anbieter haftet nicht für die ordnungsgemäße Beisetzung der Asche nach dem Bestattungsgesetz.
- Der Anbieter haftet nicht für Beschädigung und Verlust von Wertgegenständen, die aufgrund einer Verletzung der, vom Besteller unter Punkt III./2./.(6) übernommenen Verpflichtung, mit eingeschert wurden.

#### 2. Haftung des Bestellers

- Der Besteller haftet für Schäden, die dem Anbieter dadurch entstehen, dass der Besteller seine Verpflichtung aus Punkt III./2./.(6+7) dieser Bedingungen nicht nachgekommen ist.

### VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Leistung und die Zahlung ist Wuppertal.
- Gerichtsstand ist Wuppertal.

### VIII. Salvatorische Klausel

Sind oder werden Regelungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll in diesem Falle eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung möglichst nahe kommt.

Diese Rechtsfolge gilt analog, wenn sich der Vertrag als lückenhaft oder ergänzungsbedürftig erweist sowie dann, wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sind oder werden.